

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 12

29. Juni 2016

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2016 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2016.	65-67
2.	Kraftloserklärung	67
3.	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	68/69
4.	4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	70/71
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Sankt Englmar - Perasdorf	72/73
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	73/74
7.	Manövermeldung	75

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2016 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2016.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 04.04.2016 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.589.500 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.843.600 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 695.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 2.450.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushalts-jahr 2016 auf 42.752.321,22 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.952.560 €
der Grundsteuer B	7.940.514 €
der Gewerbesteuer	25.658.408 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	35.926.076 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.933.793 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2015 Anspruch hatten, betragen 20.152.880 €	
davon 80 %	<u>16.122.306 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	89.533.657 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 47,75 v. H. festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Straubing, 28.06.2016

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer

Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 16.06.2016 Nr. 12-1512.278-18 die Haushaltssatzung 2016 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (§ 2 Abs. 1 Haushaltssatzung) gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 LKrO rechtsauf-sichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer einer Woche im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 28.06.2016

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

***Laumer
Landrat***

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3643802139 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 17.06.2016

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Gabriele Arenz
–Gebietsdirektorin–

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1099, geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057));

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) genehmigten nicht zugelassenen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch einen Tierarzt durchzuführen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Der Tierhalter der unter Nr. 1. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung beim Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Fax: 09421/973-180 oder E-Mail: veterinaeramt@landkreis-straubing-bogen.de, unter Angabe

- der Registriernummer seines Betriebes,
 - der Anzahl und Art der geimpften Tiere,
 - des Datums der Impfung und
 - des Namens und der Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes
- vollständig zu melden.

Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.

Straubing, den 16.06.2016
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

A u m e r
Regierungsrätin

Hinweise:

1. Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) erteilt. Auf die Qualitative Risikobewertung vom 30. November 2015 wird verwiesen (siehe Homepage FLI).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, Zimmer-Nr. 318, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 03.05.2016

Bekanntmachung vom 23.06.2016

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 02.05.2016 eine Änderung der Entschädigungssatzung vom 24.03.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.09.2014 beschlossen.

Die 4. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 26 Abs.1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 08.04.1998 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.09.2014 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 23.06.2016
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Fischer-Rentel
Oberregierungsrätin

4. Änderung der Entschädigungssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erlässt gemäß Art. 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 der Verbandsatzung folgende

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

§ 1

Die Entschädigungssatzung vom 24.03.1998 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 12 vom 23.04.1998) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.09.2014 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 18 vom 23.10.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 65 % der jeweiligen Mindestentschädigung (auf volle 50 € aufgerundet) für ehrenamtliche Bürgermeister einer Gemeinde bis 1.000 Einwohner.

Der Verbandsvorsitzende erhält im Monat Dezember eines Jahres zusätzlich eine Zuwendung als Weihnachtsgeld in Höhe von 70 % seiner monatlichen Entschädigung nach Satz 1.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 0,00 Euro pro Monat.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Monatsende gewährt. Die übrigen Entschädigungen werden ebenfalls nachträglich gezahlt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Straubing, den 03.05.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe

gez.

Hans Hornberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sankt Englmar - Perasdorf

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Sankt Englmar - Perasdorf folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	182.300 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 134.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.128,57 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung Sankt Englmar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Sankt Englmar, 13.06.2016

Anton Piermeier
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.896.650,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 851.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Straubing, den 14.06.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister **H o r n b e r g e r** Hans
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.06.2016, Aktenzeichen Nr. 21 – 941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 14.06.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister **H o r n b e r g e r** Hans
Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 07/2016“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt. Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.

Zeit:

11.07.2016 – 22.07.2016

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer